

DER LINKER !!!

!! HINWEIS ZU DIESEM SCHREIBEN !!

[LAW + ORDER](#)
[K L A G E](#)
[INFO](#)

Arno Wagener

Hauptstr.67

66871 Theisbergstegen

fon ++ 49 [0] 178 96194 95

@ arno@humaneearthling.org

Godelhausen, den 07.06.2026

Landessozialgericht
Rheinland-Pfalz
Ernst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz

Ihr Zeichen : Your Sign : Su referencia :

VERZÖGERUNGSRÜGE
BERUFUNGSVERFAHREN
L 3 AS 58/25

L 3 AS 55/23 »»» L 3 AS 59/23 KL

Unser Zeichen : Our sign : Nuestra referencia :

EI ~ ErwerbslosenInitiative ~

c / o Erwerbslosenverband Deutschland e.V. i.Gr.

Randbemerkungen zu [Planspiel](#) Tag 9349 (H I S T O R Y)

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...

Time is on my side, 1964, The Rolling Stones

Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Damen und Herren / RichterInnen beim LSG RLP in Mainz . . .

Sehr geehrte Vorsitzende Richterin beim LSG RLP Frau Curkovic.

[I.] Ich darf von der Annahme ausgehen, dass es sich bei dem Verfahren mit dem Aktenzeichen L 3 AS 58/25 ebenfalls alleinig um den hierbei wesentlichen und insoweit einzigen Streitpunkt, so benannt vom Kläger / Beschwerde – bzw. Berufungsführer als „Teilhabe (pp)“, handelt ? + ! Da die Sozialgerichtsbarkeit (SG + LSG gleichermaßen) Aktenzeichen generell ohne Angabe des jeweils betreffenden Sachverhalt vergibt, und auch bei Durchsicht meiner Unterlagen kein Schriftsatz des Gericht mit diesem Aktenzeichen <L 3 AS 58/25> aufzufinden und alleinig zum AZ <L 3 AS 58/23> (was so ja bereits bei der mündlichen Verhandlung am 24.09.2024 von meiner Person eingestellt wurde) etwas zu finden war; frage ich mich natürlich: Was genau ist das AZ L 3 AS 58/25 ?! Sie haben hiermit Gelegenheit, sich zu dieser Frage bis zum 23.06.2026 zu äußern. Dann schaffe ich das auch meine Gelegenheit des so benannten 'rechtlichen Gehör' noch ausreichend nutzen zu können, um Ihnen dann bis zum 26.06.2026 Mitteilung zum strittigen Sachverhalt, es handelt sich ja anzunehmend auch wieder nur um dieses „Teilhabe (pp)“, geben zu können.

[II.] L 3 AS 55/23 Teilhabe (pp) vs. 8 Umzugskarton

Mein letztes Schreiben vom [22.11.2024](#) und davor der Schriftsatz vom [24.10.2024](#) ! Ja, Frau Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Curkovic ! Die Verhandlung am 24.09.2024. Unsere damals getroffene Vereinbarung und Ihre doch stark und arg verkürzte, so keinesfalls statthafte, [Niederschrift über die mündliche Verhandlung des 3. Senates](#). Es kommt dabei ja wirklich auf die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger, i.d.S. die inhaltlich vollumfängliche Richtigkeit der Übertragung von diesem Audio-Mitschnitt, an !? Um so gerade auch das bei der freiwilligen Zurücknahme des Verfahren mit dem AZ L 3 AS 58/23 (auf Grund Ihrer Aussagen → Tonträger ←) bekundete Rechtsbegehren, und die so zwischen uns getroffene verbindliche Vereinbarung, in schriftlicher Form zu haben !. Das fordere ich Heute erneut von Ihnen als Bürger. Und irgendwann dann kommt dieses durchaus zulässige Rechtsbegehren auch von einem Anwalt. Der will dann bestimmt auch den ganzen Audiomitschnitt haben ?! Also nicht verlieren das Teil . . .

• Kreative Planung • i Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •

— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :

ZUM SACHVERHALT des beim LSG RLP am 24.09.2024 verhandelten Berufungsverfahren mit dem Aktenzeichen L 3 AS 55/23) und diesem Teilhabe (pp) ! Die zwischen uns getroffene Vereinbarung bei der Zurücknahme des Berufungsverfahrens war ganz unzweifelhaft derart, dass der strittige und so offensichtliche Sachverhalt eindeutig in der von Ihnen dann verfassten „Niederschrift über die mündliche Verhandlung des 3. Senates“ von Ihnen fest gehalten wird und somit aktenkundig der hierbei wesentliche Sachverhalt festgestellt wird. Das ist leider so nicht geschehen !

Im Schreiben mit Datum vom 24.10.2024 habe ich Sie, Frau Richterin Curkovic gebeten, ja geradezu aufgefordert [1.] diesem Umstand Abhilfe zu verschaffen. Und ebenso [2.] zu den von mir im betreffenden Schreiben dann in Folge kritisierten Punkten eingehend Stellung zu beziehen ! Was so bis zum heutigen Tag leider auch nicht geschehen ist !!! + !. Mein deutlicher Hinweis dazu an Ihre Person war damals und ist Heute, dass ansonsten diese Handhabung des LSG Rheinland-Pfalz, also ganz im Speziellen Ihrer Person, ja wirklich nur als ein radikaler Bruch in unserem Rechtsgefüge zu verstehen ist . . . Warum & Wieso brauche ich bzw. (irgendwann dann) ein Anwalt diese Richtigstellung in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung des 3. Senates ?! Naja. Im Verfahren mit den AZ S 4 SO 28/26 ER beim SG Speyer (Klage / Beschwerde Verfahrensverschleppung ~ VERZÖGERUNGSSRÜGE) wurde Inhalt und Umfang des Verfahrens nun wieder vom SG Speyer, bzw. dem hierbei zuständigen Richter Balmert, unzulässig grundlegend falsch interpretiert und somit das 'Meistbegünstigungsgebot' in aller Eindeutigkeit missachtet. Es ist sicherlich für den noch zu benennenden Rechtsbeistand von Interesse diese anscheinend bestehende Regel bei der Handhabung der Sozialgerichtsbarkeit im Zusammenhang mit dem wesentlichen und eigentlichen Streitpunkt von „Teilhabe (pp)“ eingehend zu prüfen. Nicht, dass jetzt dieser Tonträger, also der Audiomitschnitt der Verhandlung vom 24.09.2024, verloren geht. Das wäre für Sie als Richterin nun wirklich nicht nett . . .

[A] Unstrittig ist, dass das Verfahren S 7 AS 707/21 (Berufungsverfahren L 3 AS 55/23) sich nicht mit Umzugskarton befasst hat. Über die Umzugskartons wurde bereits vorher unter dem Az. L 6 AS 404/21 entschieden.

Auf diesen Sachverhalt musste ich erst Ihren Kollegen [siehe / höre Tonträger] in dem Schriftsatz eingereicht beim LSG zu dem aktenkundigen Verlauf der verschiedenen Verfahren aufmerksam machen.

Insoweit ist hierbei das ‚rechtliche Gehör‘ eindeutig zu bemängeln.

Vergleichend dazu auch die Aussage « Der erstinstanzliche Kollege hat meinen Vortrag, aus welchen Gründen auch immer, missverstanden. ». Da war auf Grund der Aktenlage und des erfolgten Schriftverkehr kein Missverständnis möglich !

In dem Verfahren S 7 AS 707/21 ging es als einzigen Streitpunkt alleinig um meine Teilhabe, der selbst bestimmten Lebensführung, und einem Leben in Würde, so der sicher auch Ihnen bekannten „Objektformel“ des BVerfG folgend !

[B] Unstrittig ist ebenfalls, dass bei dem Verfahren S 7 AS 707/21 (Berufungsverfahren L 3 AS 55/23) das betreffende Schreiben / die Antragstellung vom 27.01.2021, welche an das Jobcenter Kusel als hierbei Beklagte verschickt wurde, erst ganz zum Schluss des Verfahrens beim SG Speyer von der / dem

Beklagten als gar nicht eingereicht bezeichnet wurde.

Ich nehme an es war der Richter am Landessozialgericht Hermes, welcher bei dem dann von mir überreichten Schreiben sofort direkt und genau Bescheid wusste [siehe / höre Tonträger], dass dieser Schriftsatz nicht in der Akte ist. Und er davon zum ersten Mal hört bzw. Kenntnis bekommt !

Ich habe unter [A] schon auf diesen Mangel an rechtlichem Gehör hingewiesen. Auch scheint es normal für die Gerichtsbarkeit zu sein bei der ja schließlich so zugesicherten „Waffengleichheit“ den Ausführungen der Rechtsvertretung der Beklagten, Herr Peter Simon, immer Folge zu leisten und Glauben zu schenken.

Ich hatte in der Vergangenheit schon mehrfach offensichtliche Widersprüche und eine anscheinend bewusste Täuschung der Gerichtsbarkeit durch Herr Simon, beispielsweise bei dem immer noch fehlenden Krankenversicherungsschutz, zur Sprache gebracht. Im ganzen Schriftverkehr wurde dieses Schreiben / diese Antragstellung explizit in Umfang und Inhalt bereits bei der Klageerhebung beim SG Speyer angeführt und dann in Folge immer wieder dem Inhalt und Umfang der Antragstellung vom 27.01.2021 entsprechend im Schriftverkehr angegeben. Und dabei ging es nur um dieses eine betreffende Schreiben [1-DIN-A4-Seite].

Ebenso wie in den kausal in dem Zusammenhang dann auf Grund des alleinigen Verschulden der / des Beklagten daraus in Folge resultierenden anderen Verfahren bei Gericht ! Der eigentlichen Forderung dabei — also eine so verpflichtend lt. der UN-BRK für Verwaltung und Gerichtsbarkeit gleichermaßen zu geordnete „multidisziplinäre Bewertung“ — wurde dabei in Folge von nunmehr mehr als 5 Jahren weder seitens des Sozialgericht, noch des Sozialamt der Kreisverwaltung und/oder des Jobcenter Landkreis Kusel, als gemeinsam Beklagte (!!!) in dem so vom Berufungsführer bzw. Kläger benannten Verfahren „Querulanzia“ [=> Vom LSG RLP mit dem AZ S 3 SO 113/23 / L 3 AS 114/23 KL — S 3 AS 173/24 / L 1 SO 41/23 KL erstinstanzlich an das SG Speyer verwiesen und dann wieder zurück ! <=] entsprochen. Also kein kleines bisschen = 0 + gar nicht. Was so ja illegal erscheint.

[C] Unstrittig ist ferner, dass bei dem Verfahren S 7 AS 707/21 (Berufungsverfahren L 3 AS 55/23) von dem Berufungsführer [siehe / höre Tonträger] bei der mündlichen Verhandlung sein vollkommenes Unverständnis ausgedrückt wurde wie ein offensichtlich vollkommen fehlerhaftes Urteil — siehe dazu die Ausführung unter [A] — als einzige Entscheidungsgrundlage seitens des Gericht, i.d.S. der Richterin Frau Curkovic, bei der so dabei zu erwartenden ablehnenden Entscheidung des Sozialgericht gewertet werden darf.

Auch das sollte bei dieser Erklärung zu dieser „Niederschrift über die mündliche Verhandlung des 3. Senates“ in Deutlichkeit angeführt werden ! Das sollte, so die hier klar artikulierte Forderung wie schon vorab im Schreiben vom 24.10.2024 Ihnen mitgeteilt, klar mit Angabe der hierbei betreffenden Gesetzesgrundlagen im SGG (etc. usw. pp) in dieser Niederschrift detailliert angegeben werden.

Schließlich habe ich mich ohne Beiordnung eines Rechtsbeistand und der gänzlichen Verweigerung von PKH bei dieser Zurücknahme des Berufungsverfahrens

alleinig auf die Aussage der Vorsitzenden RichterIn, Frau Curkovic, verlassen müssen. Verstehen tue ich das immer noch nicht, wie ein offensichtlich völlig fehlerhafter Beschluss bzw. ein Urteil seitens der Sozialgerichtsbarkeit dann in einem Berufungsverfahren als einzige Entscheidungsgrundlage zu werten ist !

Dieser Zusatz erscheint zu mindestens mir Berufungsführer bzw. Kläger bei der freiwilligen Zurücknahme eines « Berufungsverfahren » als wesentlich, so ebenso auch für Sie als RichterIn, um so unserer bei dieser mündlichen Verhandlung ohne anwaltliche Rechtshilfe getroffenen Vereinbarung in Wahrheit zu entsprechen.

Sie müssen meine als konstruktiv zu wertende und sicherlich gerechtfertigte Kritik verzeihen. Aber so ist es doch nun Mal. Und so kann also das System "Sozialgerichtsbarkeit" im Konstrukt " Hartz ", bzw. im heutigen Neusprech ja nun ehemals als "Bürgergeld" bezeichnet, keinesfalls als realistischer Rechtsweg, zumal mit rechtlichem Gehör und dergleichen Rechtsnormen mehr, angesehen werden.

— — — — —
: **HINWEIS** :

Nach Dafürhalten des Berufungsführer soll die so (nahezu) in Gänze nicht korrekt gehandhabte Amtstätigkeit der Beklagten; also Sozialgericht Speyer, Landessozialgericht RLP, 'Jobcenter Landkreis Kusel' und das 'Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel' im Landkreis Kusel gleichermaßen; in dem vom Berufungsführer so benannten Berufungsverfahren "Teilhabe (pp)" mit dem Aktenzeichen < L 3 AS 58/25 > bei der Entscheidung des Gericht ausreichend berücksichtigt werden. Auch hat der Berufungsführer unabhängig von der erstmaligen Durchsicht der ihm verfügbaren Unterlagen nochmals gründlich nachgeschaut und den strittigen Sachverhalt überprüft : Definitiv handelt es sich bei dem Berufungsverfahren mit dem Aktenzeichen < L 3 AS 58/25 > mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um „Teilhabe (pp)“ und nicht um irgend welche 'verschissenen' Umzugskarton ! Wenn sie mir diesen Ausflug in die fäkalen Daseinsgründe unserer deutschen Verbalkultur gestatten mögen . . . Auch ist das Berufungsverfahren [\(??? AZ\)](#) KVK immer noch nicht abgeschlossen !!! Auf Ihre Resonanz darband und schmachkend verharre ich mit freundlichem Gruß !

Hochachtungsvoll + MfG

Arno Wagener

ANLAGE: Schreiben an das [SG Speyer vom 28.06.2026 \[28 Seiten \]](#)
Wegen der offensichtlichen Verweigerung des Rechtsweg ...

: P S :

Und sehen Sie es sachlich : Die Öffentlichkeitsarbeit hat angefangen !